

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Veruntreuung kommunaler Gelder in der Samtgemeinde Bardowick durch CDU-Bürgermeister?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 03.07.2026 - Drs. 19/11174, an die Staatskanzlei übersandt am 16.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 17.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der *Winsener Anzeiger* berichtete am 24. Juni 2026 über einen mutmaßlichen Fall der Veruntreuung kommunaler Gelder¹. Demnach gestand der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bardowick, ein, als Geschäftsführer einer GmbH am 22. Dezember 2023 veranlasst zu haben, einen Betrag von 150 000 Euro vom Konto einer kommunalen Gesellschaft an einen in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiter zu überweisen. Bereits die Einstellung des Mitarbeiters sei am Aufsichtsrat, der erklärte, er hätte der Einstellung im Falle seiner Einschaltung nicht zugestimmt, und der Gesellschafterversammlung vorbei erfolgt. Der Mitarbeiter habe einen Dienstwagen erhalten, den er für seine eigene Baugesellschaft, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats auch seine „komplette Aufmerksamkeit“ in Anspruch genommen habe, einsetzte.

Das Mitarbeiterdarlehen sei zu einem Zeitpunkt gewährt worden, an dem die gemeindeeigene GmbH nur 4 000 Euro zur Verfügung hatte. Um den Differenzbetrag auszahlen zu können, habe sie, gemeinsam mit einer weiteren GmbH, deren Geschäftsführer der CDU-Bürgermeister der Gemeinde Gellersen ist, ein Darlehen von 1,1 Millionen Euro aufgenommen.

Trotz Rückzahlungsplan bis Ende 2024 sei bis zum 10. März 2026 nichts von dem an den Mitarbeiter gewährten Darlehen zurückgefließen. Erst nachdem sich Wirtschaftsprüfer und Rechnungsprüfungsausschuss im Bardowicker Rathaus angekündigt hätten, habe der Samtgemeindebürgermeister den Mitarbeiter am 10. März 2026 aufgefordert, die offene Forderung noch am selben Tag zu begleichen. In Kopie habe er das elektronische Schreiben einem Angestellten der Bank gesandt, bei der der Mitarbeiter sein Konto führte, und den Angestellten aufgefordert, die Überweisung vom Konto des Mitarbeiters zu tätigen, was dieser erledigt habe.

Der Samtgemeindebürgermeister bestätigte laut Zeitungsbericht die Vorgänge.

1. Ist die Landesregierung über den Fall informiert, und hat sie Maßnahmen veranlasst? Falls ja, welche?

Die Aufsicht über die Samtgemeinde Bardowick obliegt dem Landkreis Lüneburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 171 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Landkreis hat das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung als oberste Kommunalaufsichtsbehörde über den Sachverhalt informiert. Die Entscheidungen über etwaige gegen die Samtgemeinde Bardowick zu erlassende kommunalaufsichtliche Maßnahmen trifft der Landkreis Lüneburg in eigener Zuständigkeit.

¹ [Skandal um Bardowicker Bürgermeister Luhmann – 150.000 Euro heimlich an Mitarbeiter verliehen](#)

2. Erkennt die Landesregierung Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Handeln sowie für kommunal-, dienst-, gesellschafts- oder haushaltsrechtliche Pflichtverletzungen? Falls ja, von welchen Personen, und welche möglichen Rechtsverstöße erkennt sie?

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg führt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue zum Nachteil der gemeindeeigenen Gesellschaft.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen braucht, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren, insbesondere zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweismitteln, kann die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Strafrechtspflege erwachsen (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV). Kenntnisse von Beweisketten und bekannten Beweismitteln könnten den Täter bzw. die Täterin in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekannte Zeuginnen bzw. Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch wäre der Ermittlungserfolg in den noch anhängigen Ermittlungsverfahren gefährdet.

Da mögliche kommunal-, dienst-, gesellschafts- und haushaltsrechtliche Pflichtverletzungen damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können weitere Auskünfte im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung derzeit nicht erfolgen.

3. Was ist der Landesregierung über das Verhältnis (z. B. berufliche, gesellschaftsrechtliche oder sonstige geschäftliche oder private Beziehungen) zwischen den mutmaßlich beteiligten Personen bekannt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Weiß die Landesregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage der Samtgemeindebürgermeister eine Verfügung vom Konto des Mitarbeiters veranlassen konnte? Falls eine solche Rechtsgrundlage nicht bestand und die Verfügung zugunsten des gemeindeeigenen Betriebs ohne Rechtsgrund erfolgte: Welche Konsequenzen wären gegebenenfalls daraus zu ziehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Bestand nach Einschätzung der Landesregierung ein Interessenkonflikt gemäß kommunalrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften? Falls ja, welche Folgen hätte dies gegebenenfalls?

Der Landkreis Lüneburg hat die Samtgemeinde Bardowick hinsichtlich dieser Frage zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Antwort der Samtgemeinde liegt noch nicht vor.

6. Gab es einen Ausgleich für die Nutzung des Dienstwagens durch den Mitarbeiter, soweit dieser den Wagen im Eigeninteresse bzw. für den eigenen Betrieb nutzte? Falls ja, in welcher Höhe wurden Ausgleichszahlungen geleistet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele Mitarbeiterdarlehen werden derzeit in Kommunen des Landkreises Lüneburg gegebenenfalls gewährt (z. B. an Mitarbeiter gemeindeeigener Unternehmen), und in wie vielen dieser Fälle werden vereinbarte Rückzahlungspläne nicht eingehalten (bitte aufschlüsseln nach Darlehensgeber, Darlehenshöhe und offenen Rückzahlungsbeträgen)?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Informationen vor. Vom Landkreis Lüneburg werden keine Daten im Sinne der Fragestellung erhoben.

8. Sind der Landesregierung vergleichbare Fälle und Interessenkonflikte in anderen Kommunen bekannt (Gewährung von Mitarbeiterkrediten, die nicht fristgerecht zurückgezahlt werden, Gewährung von Vorteilen ohne Genehmigung durch die zuständigen Gremien usw.)? Falls ja, bitte Fälle darstellen.

Der Landesregierung ist ein Fall bekannt, in dem zurzeit untersucht wird, ob und inwieweit Entscheidungen einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten über die Vergütung einer Führungskraft den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben entsprachen. In einem weiteren Fall wird geprüft, ob eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter eine rechtswidrige Entscheidung zur Eingruppierung einer Mitarbeiterin getroffen hat. Ferner ist der Landesregierung ein zurückliegender, abgeschlossener Fall bekannt, in dem es ein Hauptverwaltungsbeamter einer Kommune unterlassen hatte, ungerechtfertigt gewährte Zulagen an die Leitung seines Geschäftsbereichs überprüfen zu lassen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können unter Berücksichtigung des Artikels 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage keine weiteren Details zu den Fällen mitgeteilt werden, da dies schutzwürdige Interessen Dritter verletzen könnte.

9. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung gegebenenfalls ergreifen, um vergleichbare Fälle zu verhindern?

Die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben im Rahmen ihres verfassungsrechtlich durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung.

Nach Auffassung der Landesregierung lassen sich aus den benannten Einzelfällen keine belastbaren Rückschlüsse auf ein etwaiges Dunkelfeld weiterer rechtlich fehlerhafter oder missbräuchlicher Sachverhalte im Rahmen der Aufgabenerfüllung von Kommunen oder ihrer wirtschaftlichen Betätigungen ziehen. Erkenntnisse, die eine entsprechende Quantifizierung oder Verallgemeinerung ermöglichen würden, liegen der Landesregierung nicht vor.

Werden im Einzelfall Unregelmäßigkeiten bekannt, werden diese durch die gemäß § 171 Abs. 1 NKomVG zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden geprüft und erforderlichenfalls kommunalaufsichtliche Maßnahmen ergriffen.

10. Hat die zuständige Kommunalaufsicht den Vorgang geprüft oder prüft sie diesen derzeit? Falls ja, mit welchem Stand?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

11. Haben Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfer Verstöße gegen haushalts-, gesellschafts- oder kommunalrechtliche Vorschriften festgestellt? Falls ja, welche?

Die Ergebnisse der Prüfungen der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 der gemeindeeigenen Gesellschaft durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind im Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Bardowick öffentlich aufrufbar. Der Vorlage VO/08/017/2026

und den Anlagen² können die Prüfungsergebnisse und Feststellungen der Abschlussprüfung, die ergänzenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung der SamBa-Bau Infrastruktur GmbH zu den Prüfungsergebnissen entnommen werden.

12. Wurde der Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden gemeldet oder Strafanzeige erstattet? Falls ja, durch wen und wann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

13. Schließt sich die Landesregierung der Einschätzung der Fraktionsvorsitzenden von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Samtgemeinderat Bardowick an, die der Ansicht sind oder waren, aufgrund des Umstands, dass der Gemeinde kein finanzieller Schaden entstanden sei, gäbe es keinen Grund, den Bürgermeister nicht zu entlasten?

Eine abschließende Bewertung, ob der Samtgemeinde Bardowick durch die Gewährung des Darlehens ein finanzieller Schaden entstanden ist, kann erst nach einer vollständigen Vorlage der von der Samtgemeinde angeforderten Stellungnahmen und Unterlagen sowie deren Prüfung durch den Landkreis Lüneburg vorgenommen werden. Soweit der Landkreis Lüneburg die Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen erhält, wären diese zu berücksichtigen.

14. Welche internen Kontrollmechanismen bestanden innerhalb der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung, und weshalb konnten diese den Vorgang nicht verhindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

15. Entsprach die Gewährung des Darlehens den Regelungen des Gesellschaftsvertrages sowie den Beteiligungsrichtlinien der Samtgemeinde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

² <https://www.bardowick.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=1000004&refresh=false>.